

## Bekanntmachung

Die Firma Meridian Neue Energien GmbH, Johann-Wendel-Straße 22, 98529 Suhl, hat auf Grund des § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einen Antrag auf **Änderung (Typenwechsel) für die mit Bescheid B 17/24 vom 27.09.2024 genehmigten 8 Windkraftanlagen** mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung Kleinlohma Flur 4, Flurstücke 181/2, 182,  
Gemarkung Kleinlohma Flur 4, Flurstücke 138, 186, 187, 189,  
Gemarkung Kleinlohma Flur 4, Flurstücke 145-147,  
Gemarkung Kleinlohma Flur 3, Flurstücke 111, 112/1, 112/2,  
Gemarkung Rottdorf, Flur 5, Flurstücke 381, 382,  
Gemarkung Kleinlohma Flur 3, Flurstücke 124/2, 125,  
Gemarkung Kleinlohma, Flur 3, Flurstücke 110, 115, 116, 117, 129/4, 129/5, 129/6, 129/7, 129/9  
Gemarkung Obersynderstedt, Flur 5, Flurstücke 245

gestellt.

Antragsgegenstand ist die Änderung des Typs der 8 genehmigten Windenergieanlagen **vom Typ Vestas V 172-7.2** (Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Nennleistung 7,2 MW) **auf den Typ Nordex N163-6.X** (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 7,0 MW).

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16b Abs. 7 Satz 3 und 8.

Bei den beantragten Anlagen handelt es sich um ein Vorhaben nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Anhanges zum UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 des UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen Kriterien für die Entscheidung sind nachfolgend aufgeführt:

1. Der Antragsgegenstand „die Errichtung und der Betrieb von acht Windenergieanlagen“ im Windpark Kleinlohma bleibt gleich.
2. die Standorte der WEA bleiben unverändert
3. die Gesamthöhe der WEA verringert sich um je 16,5 m
4. der Rotordurchlauf verringert sich um je 6,5 m
5. Die Leistung der WEA verringert sich um 0,2 MW
6. Der Schalleistungspegel (Le,max) erhöht sich um nur 0,5 dB(A) und liegt somit noch unter den zulässigen Grenzwerten gemäß der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).
7. Störende und unzulässige Schattenwürfe werden weiterhin durch eine automatische Abschaltung der WEA verhindert.
8. Die Auswirkungen der Anlagentypen auf die Schutzgüter Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter unterscheiden sich somit kaum.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Homepage des Landratsamtes Weimarer Land unter <http://www.weimarerland.de> veröffentlicht.

Apolda, den 28.02.2025

Landratsamt Weimarer Land

Opitz Amtsleiter Umweltamt